

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in	Marc Walter
	Telefon (0202)	563 - 6695
	Fax (0202)	563 - 8035
	E-Mail	marc.walter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	20.07.2009
	Drucks.-Nr.:	VO/0551/09 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
03.02.2010	Bezirksvertretung Elberfeld	Empfehlung/Anhörung
03.03.2010	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Empfehlung/Anhörung
10.03.2010	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
15.03.2010	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Fluchtlinienplan Nr. 549 - Satzungsbeschluss zur Aufhebung -		

Grund der Vorlage

Aufhebung von städtebaulich nicht mehr erforderlichem Planungsrecht

Beschlussvorschlag

1. Der Geltungsbereich des Fluchtlinienplans umfasst die Straßen Obersteinenfeld und Mittelsteinenfeld. Der Geltungsbereich ist in der Anlage 01 dargestellt.
2. Die Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 549 wird gemäß § 10 BauGB beschlossen, die Begründung ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt. Das Bebauungsplanverfahren wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Anlass des Aufhebungsverfahrens ist eine Bauvoranfrage, welche die Errichtung eines Wohngebäudes innerhalb der Fluchtlinien des Fluchtlinienplans (FLP) 549 vorsieht und damit nicht zulässig ist. Grundsätzlich ist die Errichtung dieses Wohngebäudes städtebaulich verträglich und soll daher planungsrechtlich ermöglicht werden. Eine Umsetzung des Bauvorhabens ist nur über die Aufhebung des FLP 549 möglich.

Der FLP 549 sah zum Zeitpunkt seiner Aufstellung im Jahr 1884 drei verschiedene Straßenprojekte vor:

- Eine Verbindung der Straßen Steinenfeld und Untersteinenfeld durch die Straße Mittelsteinenfeld
- die Straße Obersteinenfeld, welche die Straße Steinenfeld mit der Straße Lantert verbindet.
- Eine Straßenverbindung östlich der Straße Obersteinenfeld zum Lantert, die bereits 1922 aufgehoben wurde und daher nicht mehr Gegenstand des Aufhebungsverfahrens ist.

Die Straße Mittelsteinenfeld ist von der Straße Steinenfeld ausgehend nur in einer Tiefe von ca. 60 Meter bis zur Bahnlinie (Nordbahntrasse) tatsächlich ausgebaut worden. Eine durchgehende Verkehrsverbindung wie der FLP 549 angestrebt hatte, ist städtebaulich allerdings nicht mehr erforderlich. Die bestehenden Grundstücke werden über die Straße Mittelsteinenfeld und den Stich von der Straße Untersteinenfeld ausreichend erschlossen. Darüber hinaus bestehen keine mittel- und langfristigen Pläne zum Ausbau der Straßen bzw. zur Realisierung des FLP. Eine Umsetzung der Planung wird auch dadurch erschwert, dass sich der noch fehlende Straßenabschnitt nicht im städtischen Grundbesitz befindet und bereits bauliche Anlagen (Wohnnutzung) vorhanden sind, die im Zuge einer Realisierung der Planung beseitigt werden müssten. Ein Teilbereich des FLP im Bereich Untersteinenfeld ist bereits durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 100A aufgehoben worden (Anlage 1).

Die Straße Obersteinenfeld ist nur teilweise wie im FLP 549 vorgesehen ausgebaut worden. Veränderungen im Straßenverlauf sind erfolgt. Um insgesamt eine Bereinigung des Planungsrechts zu ermöglichen, soll daher der gesamte FLP 549 aufgehoben werden.

Zukünftig ist der Bereich nach § 34 BauGB zu beurteilen. Da sich der mit der Aufhebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab für bauliche Anlagen nach dem Wegfall des FLP nicht wesentlich verändert, wurde die Aufhebung des FLP im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Während der öffentlichen Auslegung sind von den beteiligten Behörden und von der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen.

Hinweis: Eine bessere Darstellung des Originalplans (Anlage 02) ist aufgrund der schlechten Ursprungsqualität des Plans nicht möglich. Der Plan kann aber bei der Stadt Wuppertal im Original eingesehen werden.

Kosten und Finanzierung

Es entstehen keine Kosten.

Anlagen

Anlage 01_Geltungsbereich

Anlage 02_Fluchtlinienplan 549 Original